

4709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Da dem österreichischen Ausfuhrförderungssystem gerade in der derzeitigen konjunkturellen Situation eine herausragende Bedeutung für das Wachstum der österreichischen Wirtschaft und für die Beibehaltung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zukommt und in der Zukunft mit einem volumensmäßigen Wachstum zu rechnen sein wird, sind neben einer Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz zusätzliche Finanzierungsmittel erforderlich.

Der gegenständlichen Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß die Grundlage für die Mittelbeschaffung Forderungen bilden, die im Zusammenhang mit Exporten und in verstärktem Ausmaß mit Auslandsbeteiligungen begründet und nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 durch die Republik Österreich garantiert werden. Nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 dienen vom Bund garantierte Kreditoperationen der Refinanzierung von Exportgeschäften, die nach dem AFG garantiert werden und der Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG für die Garantien nach dem AFFG übernommen worden sind.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes wird vom 31. Dezember 1994 auf 31. Dezember 1999 erstreckt.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 20. Dezember 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 12 20

Michaela Rösler  
Berichterstatteerin

Anna Elisabeth Haselbach  
Vorsitzende